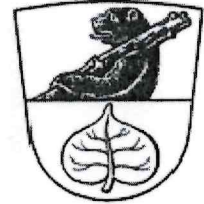


GEMEINDE SIGMARSZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)



Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarszell (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sigmarszell folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereiche
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten in den Friedhöfen
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabmalgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

- V. Schlussbestimmungen**
§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
§ 31 Haftungsausschluss
§ 32 Zuwiderhandlungen
§ 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1 Geltungsbereiche

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. die Gemeindefriedhöfe Bösenreutin und Sigmarszell
2. die Leichenhäuser in Bösenreutin, Niederstauten und Sigmarszell
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden beigesetzt
 - a. die Verstorbenen, die bei Ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten.
 - b. die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 BestV).
 - c. die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
 - d. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannter Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer Grabnutzungsberechtigter ist, und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen, diese durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind von 07:00 Uhr bis zum Einbruch der Nacht geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b. zu rauchen und zu lärmern.
 - c. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
 - d. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen
 - h. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
 - i. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese ist spätestens vier Werktage vorher zu beantragen.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - 1. Einzelgrabstätten
 - 2. Familiengrabstätten
 - 3. Urnengrabstätten
 - 4. Urnensammelgrab (anonym)
 - 5. Grabkammern
 - 6. Urnengemeinschaftsgrabanlage (halbanonym)
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die

- einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teile erfolgen.
- (3) In **Einzelgrabstätten** kann in einem Normalgrab eine verstorbene Person, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
 - (4) In **Familiengrabstätten** können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Normal- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Familiengrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen die Zahl, der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festlegen.
 - (5) Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen der Gemeinde.
 - (6) Im Friedhof Bösenreutin sind bei den Familiengräbern D1 – D18 und C1 – C17, sowie den Ehrengräbern keine Tiefgräber mehr gestattet. Bei Neuerwerb sind bei diesen Gräbern nur noch Urnenbestattungen möglich.
 - (7) **Grabkammern** auf dem Friedhof in Bösenreutin bestehen aus einer Grabstelle, in denen nicht mehr als zwei Verstorbene bestattet werden dürfen, mit Ausnahme der Grabkammern D 33 und D 34, die nur einfach belegt werden können. Die Beerdigung eines zweiten Verstorbenen in einer Grabkammer während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn der Sarg mit der zuerst verstorbenen Person auf der Grabsohle abgestellt ist. Urnenbestattungen sind in der Regel nicht gestattet.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. In einem Einzelgrab können bis zu 3, in einem Urnengrab bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Im Urnensammelgrab (B49/50 im Friedhof Sigmarzell) wird die Asche Verstorbener anonym für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) beigesetzt. Das Anbringen von Namenstafeln an der Stele ist möglich, aber nicht zwingend notwendig. Das Urnensammelgrab wird entgegen § 15 ausschließlich durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.
- (4) Bei einer halbanonymen Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (G im Friedhof Sigmarzell) wird die Asche Verstorbener für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) beigesetzt. Der Name sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen sind mit einer Bronzetafel (100x50x6mm) auf einem zentralen Gedenkstein anzubringen. Ein entsprechendes Muster liegt in der Friedhofsverwaltung Sigmarzell aus. Die Plätze im halbanonymen Urnengemeinschaftsgrab (G) werden nacheinander und nach Sterbefällen vergeben. Das Reservieren von bestimmten Beisetzungsplätzen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage bzw. Plätze für die Bronzetafel am zentralen Gedenkstein sind zu Lebzeiten nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Grablichtern und Grabschmuck ist grundsätzlich nur am zentralen Gedenkstein möglich. Bei einer Beisetzung ist es gestattet den Blumenschmuck für einen Zeitraum von zwei Wochen am Beisetzungsplatz abzulegen. Nach den zwei Wochen müssen sich die Angehörigen selbstständig um

die Entsorgung/Umplatzierung des Blumenschmuckes kümmern. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Sigmarszell dies im Rahmen der Ersatzvornahme (§ 30) entfernen. Die Grabstätte wird entgegen zu § 15 ausschließlich durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.

- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
(6) Die Gemeinde ist berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes (z.B. im Anonymengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

I. im Friedhof Bösenreutin:

a. Einzelgrabstätten

Länge 2,40 m; Breite 1,20 m (Grab Nr. B 1 – B 18 des Friedhofsplanes)

b. Familiengrabstätten

Länge 2,20 m, Breite 2,00 m (Grab Nr. D 1 – D 13 des Friedhofsplanes)

Länge 2,40 m, Breite 2,00 m (Grab Nr. C 1 – C 17 des Friedhofsplanes)

(Grab Nr. D 14 – D 18 des Friedhofsplanes)

Länge 2,60 m, Breite 2,80 m (Grab Nr. A 1 – A 4 des Friedhofsplanes)

c. Grabkammern

Länge 2,36 m, Breite 1,24 m (Grab Nr. D 19 – D 34 des Friedhofsplanes)

II. im Friedhof Sigmarszell:

1. Einzelgrabstätten

Länge 2,40 m, Breite 0,90 m (Grab Nr. B 1 – B 10, B 19 - B 48 des Friedhofsplanes)

2. Familiengrabstätten

Länge 2,40 m, Breite 1,80 m (A 1 – A 6 des Friedhofsplanes)

(C 1 – C 80 und D1 – D72 des Friedhofsplanes)

3. Urnengräber

Länge 1,20 m, Breite 0,80 m (B 11 – B 18 a und U 1 – U 11 des Friedhofsplanes)

4. Anonymes Urnengemeinschaftsgrab

Länge 2,40 m, Breite 1,20 m (Grab Nr. B 49 – B 50 des Friedhofsplanes)

5. Halbanonymes Urnengemeinschaftsgrab

Länge 0,40 m, Breite 0,40 m (Urnengemeinschaftsgrabstätte G Friedhofplan)

- (2) Ein Zwischenraum zwischen den Grabstätten besteht lediglich bei den Grabkammern im Friedhof Bösenreutin.
- (3) Die Verstorbenen sind so zu bestatten, dass der Abstand von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Urnengräbern bis auf die Oberkante der Urne mindestens 0,50 m beträgt.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich des Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung –FGS) verliehen, worüber der nutzungsberechtigten Personen eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf bis zwanzig Jahre verlängert werden, wenn der nutzungsberechtigten Person vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Personen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht auf einen Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann den Grabnutzungsberechtigten aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichtet. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Gemeinde wirksam. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.
- (7) Jede Änderung der Anschrift der Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte bzw. Ehegattin, der/die eingetragene Lebenspartner/in oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn die Nutzungsberechtigten zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

- (2) Nach dem Tode der Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf deren Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in seiner letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Sterben Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen der Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Stiefkinder, Lebensgefährten/innen) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhalten die neuen Grabnutzungsberechtigten eine Graburkunde.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung der verstorbenen Nutzungsberechtigten Person übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu der Bestatteten Person eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten einer verpflichteten Person für die Erstanlage (Grabmal, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung, bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechtes würdig zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten, oder sofern dieser verstorben sind, die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommen die Nutzungsberechtigten oder die sonst Verpflichteten ihrer Verpflichtung nicht nach, kann ihnen die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt der Nutzungsberechtigten oder des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Verpflichteten gemäß Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätte

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wenn die notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der hierfür den Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt werden, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch die Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a. Der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
 - b. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an die Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt der Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz der sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommen die Nutzungsberechtigten nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

- (6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder – kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a. stehende Grabmale

bei Einzelgräbern 1,40 m hoch, 0,70 m breit

bei Urnengräbern 0,70 m hoch, 0,50 m breit

bei Familiengräbern 1,40 m hoch und bis zu 4/5 der Grabbreite breit.

b. liegende Grabmale oder die Abdeckung von Gräbern mit Stein-, Terrazzoplatten, Steinriesel oder dergleichen sind zugelassen.

- (2) Im Friedhof in Bösenreutin sind um jedes Grab Waschbetonplatten in der Größe von 40 cm x 40 cm und 40 cm x 60 cm höhengleich mit dem Weg anzubringen, wobei an den Seiten die Waschbetonplatten 20 cm über das Grab hinausstehen. Der Zwischenraum zwischen zwei Grabkammern wird mit Kies aufgeschüttet.
- (3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabmalgestaltung

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Grabnutzungsberechtigten haben das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Sie sind für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der

gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Die Nutzungsberechtigten und die in deren Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch die vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommen die Nutzungsberechtigten oder der sonst Verpflichteten ihrer Verpflichtung nicht nach, kann ihnen die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten der vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt der Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz der sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch die vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechtes bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der verstorbenen Personen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals (Bestatter) betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Verstorbenen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede verstorbene Person ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht wenn
 - a. der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b. die verstorbene Person zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c. die verstorbene Person in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Verstorbenen im Gemeindegebiet sind Leichenwägen zu benutzen. Die Beförderung der Verstorbenen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Verstorbenen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere
 - a. das Ausheben und Verfüllen des Grabes
 - b. das Versenken des Sarges,
 - c. die Beisetzung von Urnen
 - d. die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte, einschließlich der Stellung der Träger
 - e. die Ausgrabung und Umbettung einschließlich notwendiger Umsargungen
 - f. das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonales nach Abs. 1 d und der Ausschmückung nach Abs. 1 f befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Verstorbenen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist wird auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 10 Jahre, die Ruhefrist in Grabkammern 12 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Verstorbenen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages der Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten der Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort der Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung, die an die Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer

Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Pflichtigen nicht erreichbar sind und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 € belegt werden, wer:

- a. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b. die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d. sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarzell (Friedhofsatzung) vom 07.12.2016*, ausgefertigt am 09.12.2016, außer Kraft.

Sigmarzell, den 25.03.2024



Jörg Agthe

Erster Bürgermeister